

II-2368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den6. Mai
Stubenring 1
Telephon 75 00

19 81

Zl. 21.891/61-1a/1981

1050/AB

1981 -05- 0 8

zu 1038 /J

B e a n t w o r t u n g

=====

der Anfrage der Abgeordneten
Dr. Jörg HAIDER, GRABHER-MEYER
an den Bundesminister für so-
ziale Verwaltung betreffend
präventivmedizinische Dienste
(Nr. 1038/J).

In der Anfrage wird auf folgenden Programmpunkt der
von der Bundesregierung verabschiedeten Proklamation
zum "Internationalen Jahr der Behinderten" hingewiesen:

"Die präventivmedizinischen Dienste, vor allem die
Risikoprogramme und genetischen Beratungsdienste, sollen
verstärkt eingeführt werden."

In diesem Zusammenhang wird an mich folgende Anfrage ge-
richtet:

"Welche Maßnahmen sind im Bereich der Krankenversicherung
zur Verwirklichung dieser Vorhaben im einzelnen beab-
sichtigt - und bis wann kann mit ihrer Durchführung ge-
rechnet werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgen-
des mitzuteilen:

1.) Bevor ich auf die für die Zukunft geplanten Maßnahmen
im Bereich der Krankenversicherung zur Verwirklichung des
erwähnten Programmpunktes der Proklamation der Bundes-

regierung zum Internationalen Jahr der Behinderten näher eingehe, möchte ich einen kurzen Überblick über gegenwärtige prophylaktische Maßnahmen der Krankenversicherungsträger geben:

Über das derzeitige Früherkennungsangebot, wie Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß, Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, deren Programme ich im wesentlichen als bekannt voraussetzen darf, hinaus werden von einzelnen Krankenversicherungsträgern weitere Vorsorgeuntersuchungen als flankierende Maßnahmen nach § 156 ASVG (Krankheitsverhütung) durchgeführt:

Die Testreihe "Laborprogramm" bei Gesundenuntersuchungen in Wien und Vorarlberg sowie im Gesundheitssprengel Zirl in Tirol. Diese Testreihe erprobt den Einsatz eines 7 Parameter umfassenden Blutuntersuchungsprogrammes unter Verwendung automatischer Blutanalysegeräte zusätzlich zum normalen Gesundenuntersuchungsprogramm. Folgende Parameter werden erhoben: Cholesterin, Triglyceride, Glukose, Harnsäure, Kreatinin, GOT, Gamma GZ, Haemoglobin.

Ein spezielles Vorsorgeuntersuchungsprogramm für Risikopatienten zur Früherkennung von Krebs-Stoffwechsel- und Kreislauferkrankungen in Vorarlberg, zusätzliche Untersuchungsgänge bei Gesundenuntersuchungen, insbesondere zur Krebsfrüherkennung bei mehreren Krankenversicherungsträgern z.B. in Niederösterreich, Steiermark und Kärnten.

Davon abgesehen treffen die Krankenkassen im Rahmen des Orthopädieabkommens mit den Pensionsversicherungsträgern für die Früherfassung jener Personen Vorsorge, die für Maßnahmen der Rehabilitation in Betracht kommen.

Wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mitgeteilt hat, wird gegenwärtig mit den Krankenversicherungsträgern intensiv beraten, wie

- 3 -

die Inanspruchnahme einer Gesundenuntersuchung für den Probanden administrativ erleichtert werden kann. Weiters wird eine Erweiterung des bestehenden medizinischen Programmes diskutiert.

2.) Die verstärkte Einführung von präventivmedizinischen Diensten, vor allem von Risikoprogrammen und genetischen Beratungsdiensten ist nicht nur ein Programmpunkt der Bundesregierung, sondern bildet auch nach der Proklamation der Sozialreferenten der Bundesländer über die Behindertenhilfe eine im Bereich der medizinischen Rehabilitation zu setzende Maßnahme. Die Bundesländer haben auch bereits im Rahmen der Behindertenhilfe (Art.15 Abs.1 B-VG) präventivmedizinische Dienste wie human-genetische Beratungsstellen eingeführt und Risikoprogramme erarbeitet. So werden bereits in den Entbindungsabteilungen Reihenuntersuchungen durchgeführt, um Stoffwechselstörungen und andere Risiken festzustellen. Bei der Geburt auffällige Neugeborene werden im 4. und 7. Lebensmonat zu Kontrolluntersuchungen eingeladen.

Daneben haben die Bundesländer aufgrund des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl.Nr.99/1954, und der dazu ergangenen Ausführungsgesetze im Rahmen der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge (Art.12 Abs.1 Z.1 B-VG) für eine besondere Befürsorgung von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern zu deren Gesunderhaltung und die kostenlose Bereitstellung von Einrichtungen zur Beratung der Schwangeren und Mütter von Säuglingen und Kleinkindern (Mutterberatungsstellen) sowie für das Vorhandensein von Beratungsstellen besonderer Art Vorsorge getroffen.

Der in Ausarbeitung stehende Entwurf eines neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes, der in nächster Zeit zur Begutachtung versendet wird, sieht in seinem grundsatzgesetzlichen

Teil als Maßnahmen der besonderen Betreuung von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern gleichfalls humangenetische Untersuchungen und regelmäßige Spezialuntersuchungen von Risikokindern und deren Betreuung aufgrund besonderer Programme vor.

Auch der Mutter-Kind-Paß zielt auf eine Erfassung sowie Betreuung der Risikokinder und die Beratung von deren Eltern ab. Auch hier bestehen Bestrebungen, die Hilfen zu verbessern. So soll nach der Regierungsvorlage einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 die Kleinkinderprophylaxe im zweiten Lebensjahr um eine weitere ärztliche Untersuchung ausgedehnt werden.

3.) Durch die 35. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.585/1980, wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, über die gegenwärtigen Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten hinausgehende sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit zu setzen. Die im § 132c ASVG vorgesehenen "Sonstigen Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit" haben zur Voraussetzung, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz unter Bedachtnahme auf den Fortschritt der medizinischen Wissenschaft durch Verordnung die vordringlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit bezeichnet und die Ziele dieser Maßnahmen sowie den Kreis der hierfür in Betracht kommenden Personen festlegt.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz wird in Kürze - nachdem das Begutachtungsverfahren abgeschlossen ist - eine diesbezügliche Verordnung erlassen, die folgende Maßnahmen vorsieht:

1.) Impfung (aktive Immunisierung) gegen Frühsommermeningoencephalitis,

- 5 -

2.) humangenetische Vorsorgemaßnahmen insbesondere durch genetische Familienberatung, pränatale Diagnose und zytogenetische Untersuchungen. Der für diese Maßnahmen in Betracht kommende Personenkreis wird in der Verordnung näher definiert werden. Es handelt sich dabei um Personen, bei welchen der Verdacht auf Vorliegen einer genetisch bedingten Erkrankung oder einer Chromosomenanomalie besteht sowie um sonstige bestimmte, genau determinierte Personengruppen (z.B. die Eltern überschreiten ein bestimmtes Alter).

Nach dem Inkrafttreten der vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassenden Verordnung werde ich gemäß § 132c Abs.2 ASVG eine weitere Verordnung erlassen, die die Durchführung der Maßnahmen den Krankenversicherungsträgern überträgt.

In diesem Zusammenhang muß ich jedoch darauf aufmerksam machen, daß auch für die von mir zu erlassende Verordnung ein Begutachtungsverfahren notwendig sein wird. Überdies ist im Gesetz vor der Erlassung der Verordnung die Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgesehen. Wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in diesem Zusammenhang dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mitgeteilt hat, hat sich der Hauptverband in der Zwischenzeit bereits bemüht, das medizinische Umfeld zu klären. Dabei mußte festgestellt werden, daß über Umfang und Durchführung humangenetischer Programme Auffassungsdifferenzen bestehen. Es soll es nach Auffassung des Hauptverbandes nicht wie in anderen Vorsorgebereichen zu einer programmierten Untersuchungsmethode kommen, sondern die Auswahl der Methode soll den einzelnen Untersuchern überlassen bleiben. Aus den angeführten Gründen kann über das Wirksamwerden der geplanten Maßnahmen noch nichts

- 6 -

Abschließendes gesagt werden. Jedenfalls wird es meiner Ansicht nach möglich sein, die Verordnung gemäß § 132c Abs.2 ASVG in der zweiten Hälfte dieses Jahres zu erlassen.

Der Bundesminister:

